

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 41.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1292.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnske & Löhner, Hannover.

Hannover,
10. Oktober 1902.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Post 2 Mk., u. Kreuzb. 2,50 Mk. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Ansätze: die Geschäfts-Beitragsteile
30 Pf., d. Wiederb. Abant. Anz. Inserate die Beitragsteile 20 Pf.

12. Jahrg.

In den Differenzen mit den Brauereibesitzern in Kulmbach.

Verschiedene Vorgänge nöthigen mich, als den Verfasser des Flugblattes, betreffend die Verhältnisse in Kulmbach, an dieser Stelle das Wort zur Richtigerklärung und Aufklärung zu nehmen, da ich vor der Hand diesen Weg für den geeignetsten halte, um eine baldige Beilegung der Differenzen unter Wahrung des Rechts und der Interessen der Kulmbacher Brauereiarbeiter und der Organisation herbeizuführen. Vorweg soll konstatiert werden, daß die Kulmbacher Brauereibesitzer zur Beilegung der Differenzen geneigt sind, doch in einer Form, welche die organisierten Brauereiarbeiter nicht anerkennen können, weil die Brauereibesitzer die Schuld dieser Differenzen von sich abwälzen und die Angaben des Flugblattes bligen strafen möchten, und ferner eine bindende Erklärung in Bezug auf die geringfügigen und sehr gerechtfertigten Bedingungen der organisierten Arbeiter abzugeben sich weigern. Eine böse Absicht in Bezug hierauf darf man wohl nicht annehmen, denn die Herren werden selbst wissen, daß sie sich am meisten und dauernd durch die Verzögerung der Beilegung der Differenzen schädigen; aber ein stichhaltiger Grund für die Weigerung der Anerkennung der Bedingungen der organisierten Arbeiter und die Verschleppung der Beilegung der Differenzen ist in der That nicht zu finden.

Zunächst sei der Bericht im „Kulmbacher Tageblatt“ über die in Kulmbach am 21. September stattgefundene Versammlung erwähnt. Der phantastischer Bericht ist von vornherein mit seinem Urtheil fertig, daß das besagte Flugblatt von „Unrichtigkeiten und Uebertreibungen aller Art strotzt“ und „in manchen Sätzen direkte Beleidigungen der Kulmbacher Brauereiarbeiter“ enthält. Im Verlaufe des Berichts „konstatirt er dann noch, daß „eine Reihe von Arbeitern“ (es waren lauter Vorderburschen, die hierzu redeten) „die Verlogenheit des Inhalts des Flugblattes“ feststellten und „sich entschieden gegen die den Arbeitern zugesügten Beleidigungen und Unterstellungen“ verwahrten. Der Berichterstatter hat vergessen, Beweise für seine Behauptungen zu erbringen, welches in dem Flugblatt unrichtig sein soll und wodurch die Kulmbacher Brauereiarbeiter beleidigt sein sollen; er sowie die von ihm ins Feld geführten Redner „aus den Reihen der Arbeiter“ sind in einem schweren Irrthum befangen, wenn sie Unrichtigkeiten oder Beleidigungen in dem Flugblatt zu finden vermeinen; wenn Einzelne, die sich auch Arbeiter nennen, sich getroffen fühlen, so haben sie wohl auch Ursache dazu. Auf die angeblichen Unrichtigkeiten komme ich noch, veranlaßt durch eine Bekanntmachung des Herrn Bürgermeisters Fleßa, zurück und bemerke nur, daß diese Art Berichterstattung wahrlich nicht dazu beigetragen hat, die Differenzen zur baldigen Beilegung zu bringen; ein weiteres Eingehen darauf erübrigt sich.

Jedoch bringt der Bericht im „Kulmbacher Tageblatt“ auch eine Rede des Herrn Malzfabrikbesizers Meußbörfer, Vorsitzenden der freien Vereinigung der Kulmbacher Brauereien, aus welcher einzelne Punkte nicht unüberprüfbar bleiben dürfen, da sie ein solches Urtheil über Ursache und Wirkung verschiedener Einrichtungen und Vorkehrungen bei den Arbeitern hervorzurufen geeignet sind. Anerkannt soll werden, daß die Worte des Herrn Meußbörfer mit seinen Thaten insofern übereinstimmen, als er das Koalitionsrecht der Arbeiter achtet, und würden sämtliche Brauereileiter sich der Achtung des Koalitionsrechts der Arbeiter befleißigen, dann hätten diese Differenzen niemals entstehen können. Doch Herr Meußbörfer kann es sich nicht verlagern, den Vertretern der organisierten Brauereiarbeiter einen Tadel zu verlesen, der allerdings fehl gegangen ist. Er spricht davon, daß „doch derjenige, der seine Kräfte und sein Kapital in den Dienst der Arbeit stelle und damit den Arbeitern Beschäftigung und Lohn verschaffe, Demjenigen vorzuziehen sei, der nur von der Rente lebe“. Es ist wohl richtig, daß Herr Meußbörfer hier auf die „Agitatoren“ hindeutet, die „von der Rente“ leben. Nun wird selbst Herr Meußbörfer nicht bestreiten können, daß zum Beispiel das, was bei der letzten Lohnbewegung für die Arbeiter in Kulmbach geschaffen wurde, auf Betreiben derjenigen geschahen ist, welche Herr Meußbörfer in so wenig empfehlenswerther Weise den Arbeitern vorführt, und die wirklich ihre ganzen Kräfte in den Dienst der Arbeit stellen, wogegen die

Brauereibesitzer sich lange genug haben drängen lassen, bis sie das Einzige den Arbeitern gewährten, und wären diese Agitatoren nicht, dann hätten die Kulmbacher Brauereiarbeiter heute noch keine Verbesserung. Über auch auf dem veralteten Standpunkt des „Brotgebers“ sollte Herr Meußbörfer nicht mehr stehen. Kein Kapitalist giebt sein Geld her, lediglich um den Arbeitern Beschäftigung und Lohn zu verschaffen, sondern in erster Linie, um zu verdienen. Würde dieses ohne die Arbeit der Arbeiter möglich sein, dann würde man gern auf die Beschäftigung von Arbeitern verzichten. Da aber das Kapital erst durch die Arbeit fruchtbar wird, erst durch die Arbeit Werthe erzeugt werden und das Kapital vermehrt wird, so muß man schon wohl oder übel auch Arbeitern Beschäftigung und Lohn geben; von ersterem möglichst viel, von letzterem möglichst wenig, damit der Profit möglichst groß wird. Die Verhältnisse in Kulmbach sind ein sprechender Beweis dafür. Und weil der Arbeit in diesem Gegenseitigkeitsverhältniß die größere Bedeutung zukommt, deshalb mühten auch die Arbeiter mindestens als gleichberechtigter Faktor im wirtschaftlichen Leben angesehen und ihnen die Rechte eingeräumt werden, die ihnen als Erzeuger der Werthe und Mehrer des Reichthums zukommen; zum Mindesten haben sie zu verlangen, daß sie sich frei und ungehindert organisiren dürfen, um durch ihre Organisation sich entsprechende Lebensbedingungen zu erkämpfen, und nicht, daß sie Denjenigen, für welche sie den Profit schaffen, noch dankbar sein und im Uebrigen rechtlos und nichts zu melden haben sollen. Vor Kurzem vertrat ein Unternehmerrath, die „Deutsche Drechsler-Zeitung“, in dieser Frage eine Ansicht, die sich auch Herr Meußbörfer und die anderen Arbeitgeber zu eigen machen mögen:

„Alle Werthe werden durch die Arbeit geschaffen und Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zwei ganz gleichberechtigte Faktoren, die in genau demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie Käufer und Verkäufer oder Kaufmann und Kunde. „Brotgeber!“ — Ein Wort aus der Großmutterkuchens Hand, ein Wort, welches den Arbeiter verlegen muß, je mehr sich der Arbeitgeber als „Brotgeber“ aufspielt. Der Mann der Arbeit ist sein eigener Brotgeber.“

Stolz muß Jeder sein, sich zu den Arbeitern rechnen zu können und nicht zu den Faulenzern, denn die Arbeit ehrt, welcher Art sie auch sei, und hier scheitern unsere Fabrikanten und Meister in Massen. Der Arbeiter steht in ihrem Wahn einen Menschen zweiter Klasse dar, der mit Verehrung zu der geheiligten Person des „Brotgebers“ emporblicken soll. Ein Unabwendiges widerlicher Art wird hier oft konstruirt, und eine Schmach wäre es für den Arbeiter, diesem nicht mit Energie entgegen zu treten.“

Nun betont Herr Meußbörfer in seiner Rede noch besonders, daß die Arbeiter von dem Rechte der Koalition, das ihm wie alle Rechte heilig ist, auch den richtigen Gebrauch machen müssen. Das sei nach seiner Meinung in diesem Falle nicht geschehen, denn durch die Verbreitung des Flugblattes nehme die Kulmbacher Brauindustrie Schaden und der Schaden treffe auch die Arbeiter, man sage also „den Akt ab, auf dem die Arbeiter sitzen“. Hier handelt es sich aber darum: **wer ist der Schuldige**, daß die Kulmbacher Brauindustrie und die Arbeiter geschädigt werden, und **das sind die Kulmbacher Brauherren einzig und allein**, sie trifft die volle Verantwortung für die Folgen, die sie durch die Unterdrückung der Arbeiterorganisation heraufbeschworen haben. Die organisierten Brauereiarbeiter befinden sich nur in der Nothwehr.

Die Logik des Herrn Meußbörfer ist richtig vom Standpunkt eines Unternehmers — den Herr Meußbörfer selbst nicht vertritt —, der die Arbeiterorganisationen für unnütz und ihre Unterdrückung für recht hält. Welchen Nutzen die Organisation für die Arbeiter bringt, das haben auch die Kulmbacher Brauereiarbeiter im Laufe der Jahre und auch besonders bei der letzten Lohnbewegung erfahren: nur allein der Organisation haben sie diese Verbesserung zu verdanken. Daß es bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht bleiben kann, und daß die Kulmbacher Löhne, die noch so tief unter den Löhnen in anderen großen Bierzentren stehen und noch nicht einmal an die Löhne der kleinen Brauereien in der kleinen Stadt Forchheim heranreichen, eine noch erhebliche Verbesserung erfahren müssen, darin werden die gesammten Brauereiarbeiter Kulmbachs einig sein, denn die jetzigen Löhne reichen nicht zum menschenwürdigen Leben aus, das werden auch die Besitzer ehlicher Weise zugestehen müssen. Um aber die

Löhne aufzubessern, haben die Arbeiter nur ein Mittel: die Organisation, und dieses Mittel hat man sie beraubt, indem man die organisierten Arbeiter maßregelte, die Organisation unterdrückte. Auch ein Wurm biumt sich auf, wenn er getreten wird, doch die Arbeiter sollen sich nicht wehren, wenn sie getreten werden, wenn man ihre Organisation vernichtet, ihnen ihren einzigen Schutz nimmt, ihr gesetzliches Recht, ihr einziges Mittel, um sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Thun sie es, dann sagen sie nach Herrn Meußbörfer den Akt ab, auf dem sie sitzen, dann fügen sie sich selbst durch eigene Schuld Schaden zu. Diesen Standpunkt kann Herr Meußbörfer nach reiflicher Ueberlegung nicht aufrecht erhalten, denn es ist die Logik eines Mannes, der von einem Anderen die letzten Baarmittel verlangt und ihm droht, ihn nieder zu schießen, wenn er sich wehrt. Wehrt er sich dennoch, giebt er seine Baarmittel nicht freiwillig heraus und wird dann niedergeschossen, dann ist es seine eigene Schuld, hat selbst sein Leben verwirkt, den Akt abgefagt, auf dem er saß. Die Arbeiter haben mit Recht eine andere Auffassung von der Vertheidigung ihres Rechts, und traurig wäre es um sie bestellt, wenn sie sich ihre Rechte ohne Kampf nehmen lassen wollten, nur tragen Diejenigen die Verantwortung für den Schaden, die den Kampf durch ihr Vorgehen heraufbeschworen haben.

Nun wollen ja die Herren Brauereibesitzer keine Schuld und keine Veranlassung gegeben haben, daß sich die organisierten Arbeiter zur Wehre setzten, und damit komme ich auf die „Bekanntmachung“ des Bürgermeisters Fleßa.

Nach der öffentlichen Aufforderung an alle Arbeiter habe sich nicht ein einziger Arbeiter gefunden, dessen Vordringen sich gegen seinen Arbeitgeber in Bezug auf Lohnkürzung verwerten ließe. Auch die Erhebungen, welche dann auf sämtliche Betriebe ausgedehnt und wozu eine große Zahl von Arbeitern nach willkürlicher (?) Auswahl über alle in Betracht kommenden Verhältnisse vernommen wurden, hätten das Resultat ergeben, daß Kürzungen am Lohne und Bierbezüge, welche gegen die Vereinbarungen der Lohnkommission verstößen, in keiner Brauereien nachzuweisen waren, und daß nach übereinstimmender Aussage aller vernommenen Arbeiter die von der Kommission festgesetzten Lohnsätze einschließlich der Lohnsätze für Ueberstunden gewissenhaft eingehalten werden, heißt es in der Bekanntmachung. Unter gewissen Bedingungen giebt ja auch Herr Fleßa in seiner Bekanntmachung Lohnkürzungen zu, aber diese ließen sich nicht gegen die Arbeitgeber verwerten. In einem Falle habe man die Arbeiter wegen — Arbeitsmangel nicht entlassen wollen und sie zu einem geringeren Lohnsatze außerhalb des Brauereibetriebes weiter beschäftigt, und in einem Falle habe man den Arbeitern das zum Lohn geschlagene Weihnachtsgeschenk gekürzt. Dieses Weihnachtsgeschenk soll unter ausdrücklichem Vorbehalt der jederzeitigen Entziehung zum Lohne geschlagen sein.

Im ersten Fall ist die Sache jedoch ganz anders und thatsächlich eine Lohnkürzung, und im zweiten Fall haben in der dazu anberaumten Geschäftsversammlung der betreffenden Brauerei mehrere Arbeiter erklärt, daß sie davon nichts wüßten, daß die Direktion sich das Recht der Lohnkürzung in Höhe des zum Lohn geschlagenen Weihnachtsgeschenk vorbehalten habe. Aber in der Geschäftsversammlung wurde auch gedroht, daß Derjenige sofort entlassen würde, von dem man wüßte, daß er solche Sachen vor unrechte Ohren bringt. Das ist ein kleiner Fingerzeig, der beweist, womit die Arbeiter zu rechnen haben und welchen Werth die Erhebungen nach willkürlicher Auswahl der Arbeiter haben. Aber auch Herr Monglowski hat zugegeben, daß auch in der Ersten Aktienbrauerei Arbeiter zu niedrigeren Löhnen eingestellt wurden, allerdings schiebt er die Schuld auf einen Schreiber — somit ist auch dieser Fall kein solcher, der sich gegen den Arbeitgeber — verwerten ließe. Woher mögen aber wohl die Löhne nicht gekürzt sind? Nun schreibt Herr Fleßa wohl, daß keine einzige Klage wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abmachungen bei ihm angebracht wurde. Derjenige wäre sicher sofort oder bei der nächstbesten Gelegenheit rausgeschossen, der dieses gewagt hätte, hat man doch jetzt schon bei den Erhebungen den Arbeitern einen anständigen Krach seitens des Direktors gemacht, welche bekundeter, daß ihnen der Lohn gekürzt wurde.

Weiter bekundet Herr Fleiss als Ergebnis der Erhebungen, daß die Behandlung der Arbeitnehmer seitens der Arbeitgeber und ihrer Vertreter eine durchaus humane sei, und kein einziger Fall erwiesen werden konnte, in welchem Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation Chikanen ausgeübt gewesen wären. Diesen amtlichen Konstatierungen fügt Herr Fleiss noch hinzu: „Daß die freie Vereinigung der Brauereien Kulmbachs wiederholt in ihren Sitzungen die solidarische Erklärung abgegeben hat, es sei ihr gänzlich fern gelegen, die Koalitionsfreiheit ihrer Arbeiter irgendwie zu beeinträchtigen oder diesen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation Hindernisse im Fortkommen zu bereiten“.

Es wäre wertvoll, zu erfahren, wer die „willkürliche Auswahl“ der Arbeiter zu diesen Erhebungen getroffen hat, und hätte man die als „Unzufriedene“ entlassenen Arbeiter gefragt, so wäre wohl ein anderes Ergebnis herausgekommen. Hat nicht Herr Direktor Monglowski selbst zugestanden, daß er gegen Arbeiter thätlich geworden ist; sind die auch in der „Brauer-Zeitung“ verzeichneten Beispiele einer „humanen“ Behandlung gar nicht dagewesen, oder sollen diese noch einmal aufgezählt werden? Mancher der Herren, und besonders die in der Ersten Aktien-Brauerei, dürften nicht sehr erbaut davon sein. Wenn aber durch die amtliche und persönliche Erklärung des Herrn Bürgermeisters auch bewiesen werden soll, daß auch nichts gegen die Organisation und gegen die organisierten Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation unternommen worden sei, so seien demgegenüber nur einige Daten nochmals festgestellt:

Schon zweimal ist die Organisation unterdrückt worden, indem die gewählten Leiter aus Kulmbach hinausgemesselt und so die Anderen eingeschüchtern wurden. Der Leiter der jetzigen Organisation wurde alsbald nach seiner Wahl entlassen und wurde ihm zugleich vom Herrn Direktor erklärt: „Glauben Sie ja nicht, wenn Sie hier entlassen sind, daß Sie nochmals in Kulmbach Arbeit erhalten!“

Wenn es den Herren daran liegt, so können Beweise erbracht werden, wie man systematisch auf die Unterdrückung der Organisation nach ihrer drittmaligen Gründung hinarbeitete und dieses den Arbeitern auch verschiedentlich deutlich genug zu verstehen gab; wie Arbeiter in Massen entlassen wurden, „zufällig“ immer organisierte, wie ihnen gedroht wurde, daß sie in Kulmbach keine Arbeit mehr erhalten sollten. Und weil dieses so ist, deshalb können sich die Arbeiter nicht mit der Erklärung der Herren, sie wollten „möglichst“ auf die Familienverhältnisse der Arbeitenden bei Bedarf an Arbeitskräften Rücksicht nehmen, zufrieden geben, sondern sie haben allen Grund, auf einer bindenden schriftlichen Erklärung zu bestehen, daß die arbeitslosen verheirateten Brauereiarbeiter vom Orte zuerst berücksichtigt werden, wie sie auch die Brauerei Gebr. Fleischmann abgegeben hat.

Statt dessen wird verschiedentlich mit Entlassung aller Arbeiter gedroht, der Vorsitzende mit Beleidigungsklagen ohne besondere Gründe überschüttet, auch läßt man durchblicken, daß die Arbeiter aufgehetzt werden sollen, den Vorsitzenden der Zahlstelle zu boykottieren und seine Existenz zu vernichten. Dummeres könnten die Arbeiter nicht thun, als solchen Anregungen Folge zu geben, Demjenigen zu boykottieren, welcher in ihrem Interesse gemesselt wurde und ihre Interessen vertreten hat und in Zukunft auch vertreten wird, und es um so besser kann, wenn er unabhängig von den Brauereien ist. Aber sofern etwas Derartiges passiren sollte, so würden die organisierten Arbeiter wissen, wer die Verantwortung dafür trägt.

Die Brauherren haben es in der Hand, die Differenzen, die sie heraufbeschworen haben, und die schon lange erledigt sein könnten, zu beseitigen, an ihnen liegt es, baldigst Frieden zu schließen und zu halten.

M. G.

Praktische Winke für die Versicherten bei der Invaliditätsversicherung.

Von H. S. M. P. f. - Stuttgart in der „Metallarbeiter-Zeitung“.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz ist nun bald 12 Jahre in Wirksamkeit, ohne sich bis jetzt jedoch, auch nach Inkrafttreten der Novelle vom 13. Juli 1899, bei den breiten Massen der Versicherten, namentlich bei den in der Industrie thätigen, große Gegenliebe zu erwerben.

Die schon bei Einführung des Gesetzes überall vertretene Ansicht, daß es für die Versicherten eine vollständig unzureichende Arbeiterfürsorge bedeute, herrscht auch heute noch vor. Man ging und geht noch von der Ansicht aus, daß es dem industriellen Arbeiter bei der intensiven Ausnutzung der Arbeitskraft, unter kümmerlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wohl selten vorkommt sein werde, das 70. Lebensjahr zu erreichen, um dann in den Genuss einer Altersrente treten zu können. Auch bei frühzeitig eingetretener Invalidität könnten die Versicherten im Allgemeinen wohl nur verhältnismäßig kurze Zeit einen zweifelhaften Ersatz ihrer im Dienste der Industrie verlorenen Erwerbsfähigkeit im Bezuge einer Invalidenrente finden.

Es kommt noch hinzu, daß die rein bürokratische Verwaltung, bei der den Versicherten nur ein mehr als bescheidenes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird, nicht gerade geeignet ist, die ganze Versicherung den Versicherten als eine wirkliche Arbeiterfürsorge erscheinen zu lassen.

Obwohl nun diese angeführten Anschauungen ohne Weiteres begründet sind, so ist es trotzdem ein total verkehrter Standpunkt, wenn die Versicherten, wie es thatsächlich häufig der Fall ist, sich um ihre durch jahrelange Beitragsleistung erworbenen, ohnehin schon kümmerlichen Rechte blutwenig kümmern und dadurch sich selbst oft schwer benachteiligen. Schon der Hinweis darauf, daß ein angemeldeter Anspruch auf Rente, bei dem sonst alle Voraussetzungen zutreffen, nur daß zur Wartezeit vielleicht noch eine Beitragsmarke oder anrechnungsfähige Krankheitswoche fehlt, aussichtslos ist und abgelehnt werden muß, sollte jeden Versicherten veranlassen, darauf zu achten, daß für alle geleisteten Beiträge auch die entsprechenden Beitragsmarken gefordert, oder Krankheits- und Militärdienstzeiten, soweit zulässig, in Anrechnung kommen. Es muß daher entschieden mehr der Standpunkt eingenommen werden, daß gegenüber den gesetzlich festgelegten Pflichten der Versicherten diese auf ihre erworbenen Rechte strenge bedacht sind. Nur dadurch können sie sich vor späteren Nachteilen schützen. Die Fälle, in denen den Versicherten wohl mit der größten Pünktlichkeit die Beiträge in Abzug gebracht werden, diese jedoch zur Kranken-, resp. Invaliditätsversicherung nicht rechtzeitig oder ungenügend angemeldet wurden, sind gerade nicht selten, und wenn dann nach Jahren ein Anspruch auf Rente erhoben wird und dieses Veräumnis sich heranzustellen, so sind die Beiträge meistens verjährt oder der Arbeitgeber nicht mehr zu finden und können die Beiträge nicht mehr nachgeleitet werden. Dadurch mußten schon häufig Invalidenrentenanträge abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Zahl von Beitragswochen nicht vorhanden war. Dazu kommt noch, daß, wenn der Rentenbewerber durch ärztliches Attest für invalid im Sinne des Gesetzes erklärt ist, dieser überhaupt keine Rente mehr erlangen kann, weil nach eingetretener Invalidität keine Beitragsmarken mehr gefordert werden können, so daß der betreffende Rentenbewerber, dem vielleicht nur wenig Beitragswochen fehlen, alle seine Beiträge umsonst bezahlt hat.

Ist auch die event. zu erlangende Rente an und für sich ungenügend, so ist aber der Bezug einer solchen doch immerhin besser als gar nichts, umso mehr, als es wohl ein seltener Fall ist, daß ein Arbeiter für derartige Zeiten einen nennenswerten Holzgroßchen zurückgelegt hat.

Aber auch demjenigen Versicherten erwachsen Nachteile, der zwar die vorgeschriebene Wartezeit für einen Rentenbezug nachweisen kann, der aber, weil er vielleicht durch Arbeitgeber nicht rechtzeitig oder nicht genügend, das heißt mit einem zu niedrigen Verdienste, angemeldet wurde, in Wirklichkeit mehr Beiträge geleistet, diese aber nicht nachweisen kann, so daß eben die Rente bei der Berechnung der Grundbeträge und Steigerungsfähigkeit sich entsprechend reduziert. In vielen Fällen ist es jedoch auch Schuld der Versicherten selbst, wenn diese in ihren Rechten später gekürzt werden, und zwar trifft dies namentlich bei solchen zu, die auf Reisen gehen, ihre Quittungskarten nicht genügend verwahren, verlieren oder an ihrem früheren Beschäftigungsort zurücklassen. Dadurch kommt es sehr häufig vor, daß für ein und denselben Versicherten, der in verschiedenen Gebieten der 31 Versicherungsanstalten versichert war, Quittungskarten bei verschiedenen Versicherungsanstalten deponiert sein können, die dann inzwischen abgelaufen sind und ihre Gültigkeit verloren haben, deshalb auch nicht mehr anrechnungsfähig sind. Es empfiehlt sich daher für jeden reisenden Versicherten, daß er bei Austritt aus einer Beschäftigung sich seine Quittungskarte abholt, resp. geben läßt, und darauf achtet, daß die folgenden Karten alle auf den Namen derjenigen Versicherungsanstalt lauten, auf welche die Quittungskarte Nr. 1 ausgestellt wurde. Alle späteren vollgeklebten Karten werden dann an diese Versicherungsanstalt eingeschickt und dort registriert, ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet der 31 Versicherungsanstalten diese ausgestellt und vollgeklebt wurden. Jede verlorengegangene Quittungskarte muß bei jeder zuständigen Behörde auf Antrag erneuert werden, auch müssen die in der verloren gegangenen Karte gefordert gewesenen Beitragsmarken in die erneuerte Karte übertragen werden, wenn diese nachgewiesen werden können.

Ebenso wichtig ist es, daß sämtliche Nachweise über Krankheitszeiten bis zur Dauer eines Jahres, sowie über alle militärischen Uebungen gesammelt resp. auf der Karte ausgerechnet werden, da diese Zeiten als Beitragszeit in der zweiten Lohnklasse angerechnet werden.

Des Ferneren ist darauf zu achten, daß die Karte, bevor sie ungültig wird, was nach Verfluß zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei der zuständigen Behörde zum Umtausch kommt, sofern sie in Händen des Inhabers ist, wobei noch zu beachten ist, daß auf einer Karte innerhalb dieser zweier Jahre mindestens 20 Beitragsmarken gefordert sein müssen, da durch Nichtbeachtung dessen die Anwartschaft erlischt und erst wieder ausbleibt, wenn die vorgeschriebene Wartezeit wieder zurückgelegt ist. Wenn durch versicherungspflichtige Beschäftigung keine 20 Beitragsmarken innerhalb zweier Jahre gefordert werden, so können die fehlenden, die bei jeder Postanstalt gekauft werden können, freiwillig gefordert werden. Dies em-

pfiehlt sich auch für alle diejenigen Versicherten, die durch Selbstständigwerden aus der Versicherungspflicht ausscheiden, vielleicht aber schon Jahre lang Beiträge entrichtet und Anwartschaft auf Rente erlangt haben, um sich so ihre Anwartschaft aufrecht zu erhalten.

Es kann nach dem Angeführten wohl dahingehend resumiert werden: wenn auch das besprochene Gesetz keineswegs den Erwartungen und Forderungen entspricht, wie es die organisierte Arbeiterschaft mit Recht verlangen kann, so liegt es aber doch im Interesse der Versicherten, alles Das zu beachten, was vor Nachteilen schützt, um sich so alle, wenn auch spärlichen Vorteile des Gesetzes nutzbar zu machen. Wenn dazu diese Winke beitragen können, ist ist deren Zweck erfüllt.

Korrespondenzen.

Dresden. Am 25. September fand eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung in „Stadt Dresden“ in Cotta statt, die ausschließlich von Arbeitern des Hofbrauhauses besucht war. Nach einem Referat des Kollegen Kippel über: „Die wirtschaftliche Lage und der Werth der Organisation“ entpann sich eine lebhafteste Debatte. So wurde unter Anderem mitgeteilt, daß man Lohnreduktionen versucht hat und wir auf der Hut sein müßten. Dann kam zur Sprache, daß, jedenfalls auf Veranlassung der Direktion des Hofbrauhauses, ihren Arbeitern das Freibier als Lohn angesetzt wird und diese es verkümmern müssen, daß alle Reklamationen dagegen bis jetzt noch nicht gefolgt haben. Es ist dies umso mehr zu verurtheilen, da die Arbeiter kein freies Verfügungsrecht über das Bier haben, und es nicht mit nach Hause nehmen dürfen. Herr Braumeister Bürtlinghaus hat vor 2 Jahren gesagt, daß das Bier nicht als Lohn angesetzt wird. Die Direktion schiebt die Schuld auf den Nachhalter, der den Lohnanspruch zu machen hat. Die Streikerei verschiedener Arbeiter vor der Direktion und den Vorgesetzten wurde ebenfalls besprochen. Man müsse wohl den Anstand wahren, aber dies dürfe nicht in Streikerei ausarten. Von den Arbeitern im Hofbrauhaus sind auch viele Mitglieder des evangelischen Arbeitervereins und die große Mehrzahl lesen die „Neuesten Nachrichten“; erstere wurden aufgerufen, sich der Organisation anzuschließen und die Arbeiterpresse zu abonnieren. Die Bierverleger und Rutscher sind auf dem Hofbrauhaus noch außerordentlich schwach organisiert. Dieselben wurden aufgefordert, sich nicht etwa vor den Deputierten und Aufspärrern auf dem Hofbrauhaus zu fürchten. Solche Leute sind einfach von jedem anständigen Arbeiter mit Verachtung zu strafen. Auch kam zur Sprache, daß der 1. Wiesfieber, der 20 Jahre auf dem Hofbrauhaus thätig war, von seinem Posten auf die Schwantzhalle degradiert wurde. Dieser Mann ist allerdings nicht organisiert. Wüthender Aufforderung, wichtige Vertreter in die Betriebskrankenkasse und den Arbeiterausschuß zu wählen und keine Indifferenten, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Hilfenwalde. Freitag, den 26. September, fand unsere Mitgleberversammlung statt, die gut besucht war. Auch waren 8 Ausnahmen zu verzeichnen. — Da die Uebelstände in der Brauerei seit dem 1. Oktober noch immer bestehen, so wurde eine Kommission gewählt, welche den Betriebsinhaber davon in Kenntniß setzen soll, weil wir zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß diese Vorkommnisse auf das Konto der Geschäftsführung zu setzen sind. Kollege Sillge erstattete den Kartellbericht und der Obmann vom Kartell ersuchte die Anwesenden, auf die „Märkische Volksstimme“ zu abonnieren und nicht die Arbeiterbogens-zeitungen zu lesen. Auch wurde bekannt gemacht, daß am 2. Oktober die Bibliothek eröffnet wird.

Hamburg. Am Sonntag, den 21. September, fand eine gut besuchte kombinierte Versammlung aller Sektionen des Brauereiarbeiter-Verbandes im Harmonia-Gesellschaftshause statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der Kollegen Ahrens und Schmidt durch Erlesen von den Sigen geehrt. Klage geführt wurde über die Bavaria-Brauerei, welche unseren Arbeitsnachweis anerkennet, aber 2 Kollegen zurückgewiesen hat; da aber die Angelegenheit nicht richtig aufgeklärt werden konnte, wurde sie an die Sektion I verwiesen. Da auf derselben Brauerei auch noch andere Mißstände vorherrschten, so wurde folgender Antrag angenommen: „Die Angelegenheit betreffs Mißstände auf der Bavaria-Brauerei wird der Bohntommission der 3 Sektionen überwiesen und hat dieselbe energisch für Abschaffung derselben zu sorgen, anderenfalls andere Schritte zu unternehmen sind.“ Von der Bildrauerei wurde berichtet, daß, wenn vom Personal einer krank wird, ganz gleich, ob der Betreffende wenige Tage oder viele Jahre dort beschäftigt ist, derselbe von der Brauerei ein Schreiben erhält, wenn er nicht bis zu der oder der Zeit wieder gesund wäre, er sich dann als entlassen zu betrachten hätte. Diesen Zustand wollten sich die daselbst beschäftigten Kollegen auf die Dauer nicht gefallen lassen und so waren sie für den Belegten, der schon 7 Jahre daselbst beschäftigt war, eingetreten, was zur Folge hatte, daß die Brauerei denselben wieder in Beschäftigung nahm. Ferner wurde berichtet, daß der Schreiber Hebele auf der Hansfabrikerei sich gekübert hat, daß die Flaschenkellerarbeiter täglich 5-6 Mal nach der Bedürfnisanstalt gingen. Als Belegter aber bei dem Braumeister vorstellig wurden, wollte derselbe keinen Namen nennen. Die Kollegen der Hansfabrikerei, die sich nichts bemüht sind, verlangen, daß öffentlich die Namen genannt werden. Diese Angelegenheit wurde an Sektion II verwiesen. Auf eine Anfrage, ob in diesem Frühjahr auf der Marienthaler Brauerei außer der Reihe ausgestellt wurde, wurde erklärt, daß es einmal vorgekommen wäre, da der Kollege, der da blieb, schon einige Kampagnen dort war und die daselbst beschäftigten Kollegen ihr Einverständnis dazu gaben. Uebrigens bestände in der Sektion I der Beschluß, daß bei Nothwendigkeit der Ausstellung die zuerst Eingestellten zuerst wieder ausgestellt werden müssen. Die Präsenzliste ergab, daß 22 Brauereien vertreten und 5 nicht vertreten waren.

Rassel. Die Brauereiarbeiter-Versammlung vom 20. September erfreute sich eines guten Besuchs. Arbeitersekretär Pinkert hielt einen Vortrag über: „Das Unfallversicherungs-Gesetz in der Praxis“. In 1/2stündigem Referat wurde den Versammelten das Wichtigste und Wissenswertheste aus dem Gesetz unter Erläuterung der einzelnen Paragraphen vorgelegt. Referent meißt zunächst auf die Bedeutung bezüglich des Gesetzes der Unfallverhütungsvorschriften hin, an deren Beachtungen zum ersten Male gewählte Arbeitervertreter theilzunehmen. Die Unfallversicherung sei keineswegs eine Versicherung gegen Unfälle, sondern eine Versicherung der Arbeitgeber; für die einzelnen Unfälle habe heute nicht mehr, wie unter der Aera des Haftpflichtgesetzes, der einzelne Arbeitgeber, sondern die Gesamtheit derselben. Die Aenderung dieses Rechtsverhältnisses habe die Unfallgefahren vermindert, da bei der Haft nach Gewinn die elementarsten Unfallverhütungsvorschriften außer Acht gelassen wurden. Referent erörtert die Frage: Wann liegt ein entschuldigender Unfall vor? und beantwortet an der Hand zahlreicher Beispiele, wie dehnbar die Begriffe hierüber durch die leider eingeführte Spruchpraxis der Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes sind, und wie die Herren Verträge Alles aufbieten, sich das Vertrauen der Berufsgenossenschaften zu erhalten, wodurch so mancher Unfall gar nicht zur Anerkennung gelangt oder nur ganz minimal entschädigt wird.

Der sozialdemokratische Parteitag, der vom 14. bis 20. September in München stattfand, nahm nach einem Referat des Reichstagsabgeordneten Wollner über Arbeiterverhältnisse eine folgende Resolution an:

Die Versicherungsgesetze des deutschen Reiches, die hauptsächlich erlassen wurden, die Armenlasten vor Ueberlastung und die Unternehmer vor Schadenersatz zu bewahren, entsprechen in keiner Beziehung den Anforderungen der Arbeiterklasse. Jedoch ist durch die Erfahrung der Beweis erbracht, daß mit der Versicherung allgemeine Uebelstände bekämpft und deren schlimmste wirtschaftliche Folgen gemildert werden können.

Deshalb fordert der Parteitag:

1. Ausdehnung der Versicherung auf alle Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichstehende Personen;
2. Vereinfachung der Versicherung;
3. volle Selbstverwaltung durch die Versicherten;
4. Veranschlagung aller Klassen zur Ertragung der Kosten;
5. Bekämpfung von Volkstrankheiten durch die Arbeiterversicherung;
6. weiteren Ausbau der Unfallversicherung und der Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, insbesondere zu diesem Zweck: Einsetzung von Vertrauenspersonen befugter Kontrolle der Betriebe. Die Vertrauenspersonen sind von den Versicherten aus ihren Kreisen zu wählen und aus öffentlichen Mitteln zu besolden; wolle Schadenersatz der Verletzten und deren Hinterbliebenen;
7. Unterstützung von Schwangeren, sobald im weiteren Verlaufe der Schwangerschaft durch den normalen Schwangerschaftszustand bedingte Ungelassenheiten sich geltend machen, welche die Arbeit erschweren, und von Wöchnerinnen für die Dauer von wenigstens sechs Wochen vom Tage nach der Entbindung ab;
8. Organisation des Arbeitsmarktes;
9. Einführung der Arbeitslosenversicherung;
10. Einführung der Wittwen- und Waisenerziehung.

Die zum Militär eintretenden Personen, welche der Invaliditäts-Versicherungspflicht unterliegen, werden darauf hingewiesen, daß nach dem neuen, am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 die Quittungskarte nur eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, hat. Bisherig wird die Bestimmung des § 135 des genannten Gesetzes noch nicht genügend beachtet. Diese lautet, daß eine Karte, falls sie nicht innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, der betreffenden Polizeibehörde zum Umtausch oder zur Verlängerung vorgelegt wird, ihre Gültigkeit verliert. Die zum Militär eintretenden Personen thun gut, ihre Invalidenarten vor dem Eintritt auf den Stadt- oder Amtsbezirk abzugeben. Nach ihrer Entlassung vom Militär erhalten sie dann eine neue Karte.

Die Benutzung der Presse zur Abstellung von Mißständen ist ein „Mißbrauch“, so hat das Schöffengericht Erlangen in einer Klagesache gegen den Kollegen G. H. V. Vorsitzenden der Zahlstelle Erlangen, wegen verleumdender Beleidigung“ entschieden. G. hatte in der „Fürcher Bürger-Zeitung“ einen Artikel veröffentlicht, der sich mit Mißständen in der Brauerei Erlangen u. Schültheiß befaßte. Insbesondere wurde darüber geklagt, daß zu wenig Arbeiterkräfte vorhanden und die Reinlichkeit im Betrieb deshalb nicht die peinlichste sei. In der Verhandlung wurde auch durch Zeugen festgestellt, daß in der Brauerei die Zeit sehr, um die nötige Reinlichkeit wahren zu lassen, besonders im Gährkeller, auf der Malztenne und Schwanthalde. G. wurde trotzdem am 20. Okt. Geldstrafe verurteilt. In den Urteilsgründen wird ausgeführt, daß G. in gutem Glauben gehandelt habe, aber „unvorsichtig“ in der Wahl seiner Mittel „gewesen“ sei. Es sei zwar der Nachweis geführt, daß es in der Brauerei nicht immer reinlich zugegangen, daß sei aber durch — die Nachlässigkeit der Arbeiter verschuldet. Ein Arbeitermangel sei nicht erwiesen, aber wenn das auch der Fall wäre, so könne das Gericht nicht zustimmen, daß der Weg der Presse beschritten wurde. Das sei ein „Mißbrauch“! Festgestellt wurde, daß dem Verfasser wiederholt Vorstellungen gemacht wurden, die ohne Erfolg waren, und welcher „Weg“ da noch übrig blieb, um eine Abstellung der gerügten Mißstände herbeizuführen, dürfte zu erfahren für uns sehr wertvoll sein.

Was ist ein dauerndes Dienstverhältnis im Sinne des § 629 des B. G. B. Gesetz-Büchse? Zu dem in Nr. 38 der „Brauer-Zeitung“ wiedergegebenen Urteil des Obergerichts in Ludwigshafen schreibt Matkutat im „Korrespondenzblatt“:

Ein bedeutendes Urteil des Obergerichts Ludwigshafen, welches — wenn es Nachahmung findet — geeignet ist, die ohnehin schon sehr beschränkte Anwendung der §§ 616 und 629 B. G. B. für die Arbeiter nahezu völlig auszuschließen, wird in Nr. 12 der Zeitschrift „Das Gewerbegericht“ veröffentlicht, und erscheint es von allgemeinem Interesse, darauf etwas näher einzugehen.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Schreiner war an seiner Arbeitsstelle 28 Wochen ununterbrochen als Gehilfe thätig. Für die Auflösung des Dienstverhältnisses war eine einwöchige Kündigungsfrist vereinbart und hatte der Arbeitgeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht. Sich auf das ihm aus § 629 B. G. B. zustehende Recht stützend, blieb der Arbeiter zum Zwecke Aufsuchens anderer Arbeit fort, wovon er den Arbeitgeber in Kenntnis setzte und dieser dagegen nichts erwiderte. Als der Arbeiter jedoch gemäß § 616 B. G. B. Bezahlung für den verfallenen Arbeitstag forderte, wurde diese verweigert. Es kam in Folge dessen zur Klage, welche mit Abweisung der Arbeiters endigte. Und zwar stellte sich dabei das Obergericht auf den Standpunkt, daß ein dauerndes Dienstverhältnis im Sinne des § 629 B. G. B. nicht vorgelegen habe. Ein solches sei die Voraussetzung für die Rechtsfolge dieses Paragraphen. Durch die 28 Wochen dauernde ununterbrochene Arbeitszeit des Arbeiters sei diese Voraussetzung nicht erfüllt. Zwar bestimmte das Gesetz den Begriff des dauernden Dienstverhältnisses nicht und auch die Protokolle über die Beratungen der Reichstagskommission geben keinen Aufschluß darüber, was dieselbe unter einem dauernden Dienstverhältnisse verstanden hat. Es stehe aber außer Zweifel, daß in der effektiven Dauer der Arbeitstätigkeit das entscheidende Merkmal nicht gefunden werden kann. Nur ein solches Dienstverhältnis dürfe als dauerndes betrachtet werden, welchem die Gewähr einer gewissen Stabilität innewohnt, sei es, daß der Dienstvertrag auf einen längeren Zeitraum von bestimmter Dauer festgelegt, oder daß bei unbestimmter Dauer eine Kündigungsfrist vorgegeben ist, welche den Dienstverpflichteten gegen die Gefahr eines plötzlichen Verlustes seiner Stellung schützt. Hieraus folgt, daß bei Dienstverträgen, welche nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen sind, die Dauer der Kündigungsfrist das ausschlaggebende Merkmal für den Begriff des dauernden Dienstverhältnisses bilden muß. Ohne eine zeitliche Abgrenzung des Begriffs „dauerndes Dienstverhältnis“ vorzunehmen, erachte es das Gericht als feststehend, daß ein mit achtzigjähriger Kündigungsfrist jederzeit kündbarer Dienstvertrag als ein dauerndes Dienstverhältnis im Sinne von § 629 B. G. B. jedenfalls nicht angesehen werden kann. Habe aber Kläger die Dauerung einer angemessenen Zeit zum Aufsuchen eines anderen

wird gleich Alles nachgeleuchtet; findet einer dieser Anreißer im geringsten etwas, wird es gemeldet, dann wird der arme Schänder vor die Betriebsleitung gestellt, welche gewöhnlich mit Entlassung bestraft. Wie schwer in diesem Betriebe zu arbeiten ist, mag der Leser aus dem Umstand entnehmen, daß in demselben vier Sorten Arbeiter beschäftigt sind. Erstens: Handarbeiter des Herrn Inspektor und Brauführer, welche gewöhnlich bei Nacht kommen, zweitens: Brauerführer, welche stets auf Lager sind, drittens: Christliche und viertens: unterdrückte Arbeiter. Bezüglich der Sonntagsarbeit sind in diesem Betriebe auch viele Klagen zu hören. In der Arbeitsordnung steht zu lesen, daß an Sonntagen nur die unumgänglich notwendige Arbeit verrichtet werden dürfe. Heute will man von diesem Paragraphen nichts mehr wissen und läßt Sonntags Kneipenhäuser waschen, Schlächtere bürsten, Schwanthalde aufreinen und reinigen, sogar Böttch wischen und Keller waschen u. s. w. Diese Arbeiten können alle recht gut an Werktagen verrichtet werden, nur will man die Arbeiter auch noch des Sonntags entgegen dem Gesetze ausbeuten. Wir glauben ja nicht, daß diese Anordnungen von Seiten der Direktion stammen, sondern glauben vielmehr, daß sie nur der Initiative des Herrn Inspektor Preu entsprungen sind. Solche Mißstände hätten wir schon öfters an den Tag bringen können, aber nur um des lieben Friedens willen haben wir bislang geschwiegen. Wir hoffen aber nunmehr, daß die Direktion dafür sorgt, daß die hier gerügten Mißstände beseitigt werden.

Weimar. Versammlung vom 27. September. Aufgenommen wurden 3 Mitglieder. Im Kartellbericht wurde besonders hervorgehoben, daß in Kürze zwei öffentliche wichtige Versammlungen stattfinden, zu welchen die Kollegen nochmals eingeladen werden. Bei Punkt „Gewerkschaftshaus“ entspann sich eine längere, lebhafteste Debatte, woran auch Kartellvorsitzender Fischer sich beteiligte. Die Stadtbrauerei hat das große Stabilliment „Tivoli“ erworben; da sie nun keinen Käufer fand und das Varieteetheater auch nicht gut geht, so soll es die Gewerkschaften kaufen. Das wurde abgelehnt. Der jetzige Wirt im bisherigen Kartelllokal, Werner, hat nun das „Tivoli“ angekauft unter der Bedingung, daß sämtliche Gewerkschaften, Partei und Vergnügungsvereine mitziehen. Die meisten dieser Korporationen haben bereits dementsprechend beschlossen. Das war der Grund, weshalb wir Stellung dazu nahmen, weil Deinhardt (Stadtbrauerei) bis jetzt gegen unsere Organisation sich so vielmal vergangen hat durch Mahregelung unserer Mitglieder. Jetzt sollen die Arbeiter sein Lokal frequentieren. Es wurde beschlossen, nicht eher ins „Tivoli“ zu ziehen, bis die Sache mit Deinhardt geregelt ist. Zu diesem Zweck soll eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung abgehalten und die Leute durch Handzettel eingeladen werden. Wenn die Kollegen der Stadtbrauerei jetzt alle sich dem Verband anschließen, dann ist mit leichter Mühe dasselbe wie auf dem Feldschlösschen zu erreichen. Deinhardt erklärte ja wieder, seine Leute seien zufrieden, er wolle dasselbe geben wie Feldschlösschen, wenn sie es verlangen. Datum, Kollegen, vorwärts, zwingen wir ihn, sein Versprechen zu halten, erscheint alle in der Versammlung.

Eingefandt.

Flensburg. Vor einigen Jahren wurde der Herr Braumeister Kirchner der hiesigen Exportbrauerei in der „Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung“ als human bezeichnet. Dies bezweifelte auch Niemand. In letzter Zeit aber scheint es mit der Humanität einzelnen Brauern gegenüber nicht weit her zu sein. Vor 14 Tagen wurde 4 Brauern erklärt, die Mälzerei würde wegen Mangel an Gerste unterbrochen. Dagegen war nichts einzuwenden, wohl aber, daß die Kollegen nicht der Reihenfolge nach ausgestellt werden sollten. Da das gültliche Vorgehen des Kollegen K. nichts nützte, wurde eine Kommission vorstellig. Herr Braumeister erklärte, wenn der Reihe nach, nicht 4, sondern 5 Mann auszustellen. Wo bleibt hier die Humanität? Die 5 Brauer wurden ausgestellt; jedoch sollte der Darzberger G. (ein Hilfsarbeiter) wie schon zu wiederholten Malen, so auch denselben Tag 23 Stunden arbeiten, wurde aber, da die ausgestellten Arbeiter darüber erbittert waren, vom Brauführer Marten nach Hause geschickt. Also bei zehnständiger vereinbarter Arbeitszeit ist dies bald nicht mehr als „Ueberstunden“ zu bezeichnen. Dazu mußten alle Anderen Sonnabend wie Sonntag Ueberstunden machen. Vor ca. drei viertel Jahren erklärte der Herr Braumeister einem Mitglied der Lohnkommission, stets gerecht zu sein gegen Leute, die ihre Pflicht thun. Daß die Ausgestellten ihre Pflicht gethan, beweist der Anspruch des Brauführers, daß es im Sudhaus lange nicht mehr so geklappt hätte, wie bei K. Auch die Mälzer seien tüchtige Hauswischer, wie er auch im Keller zufrieden war. Am Tag der Entlassung verzeihe ein Kollege auf einige Wochen und der Vorleser sollte als Wize dableiben. Er verzichtete, da er nicht an der Reihe war, und so wurde ihnen gesagt, daß dann überhaupt kein Wize gebraucht würde. Wie ist dieses mit der versprochenen Gerechtigkeit in Einklang zu bringen? Ein Hilfsarbeiter im Keller wurde selbigen Tags als Wüßler angestellt und ihm der Brauerlohn versprochen. Diese Handlungsweise ist doch mehr Mahregelung der Brauer, als Humanität. Wie würde dem Herrn Braumeister zu Mute sein, wenn er plötzlich brotlos würde und ein jüngerer Praktikant trete an seine Stelle? Zu bemerken ist, daß diese Brauer theils vor, theils direkt hinter der Militärszeit stehen, wo doch Jeder gern in Arbeit bleiben möchte. Zwei Brauer K. und J. sollten nicht wieder eingestellt werden, da sie sich frech gegen den Braumeister benommen hätten. Auch wir haben in einer öffentlichen Brauereiarbeiterversammlung diese „Frechheiten“ geprüft. Jedenfalls bestanden sie nur darin, daß diese Kollegen anständig, aber energisch ihr Recht forderten. Beigetragen mag haben, daß K. seine vielen Ueberstunden im Sudhaus sich bezahlen ließ und sich einmal vom Brauführer in nicht freundlichem Tone sagen lassen mußte: „Du verdienst doch mehr, wie der erste Bierkieder.“ Angenommen, der Herr Braumeister wußte nichts davon, so wäre dies recht schweigsam vom Brauführer, erzählt er doch sonst, daß einzelne Leute beim Austreten die Hände hinter Schürleder legen, oder beim Schimmelwärmen sich auf ein Faß setzen. Aus welchem Grund fragt der Herr Braumeister einzelne Leute beim Einstellen, ob sie organisiert sind, und falls sie den Verband links liegen lassen, bei ihm heirathen können? Auch M. wußte, um Brauführer werden zu können, aus der Organisation austreten. Der Verband schädigt den Herrn Braumeister nicht, der Verband will aber auch nicht geschädigt sein, denn zwischen links liegen lassen und Austritt ist kein großer Schritt. Wo bleibt hier die vereinbarte Koalitionsfreiheit? Dies wird sicher bei der organisierten Arbeiterschaft Flensburgs keine große Sympathie hervorrufen, denn ertere trinkt sehr viel Exportbier. Es ist bedauerlich, daß ein Kollege Sch., ehemaliges Lohnkommissionsmitglied, dem Kollegen, der aus Solidarität die Bierzeile nicht nahm, nicht, er solle nur annehmen, der Verband hätte ihm auch nicht geholfen, als er zwei Mal aus dem Sudhaus heraus mußte.“ Der Verband aber tritt nur ein für das Recht seiner Mitglieder, nicht aber für deren Fehler. Daß sich unter solchen Umständen die Benachteiligten an ihren Vorständen auf der Aktienbrauerei wenden, weil sie kein Vertrauen zu ihrer Kommission haben, ist verständlich. Nur wird dabei überzogen und aufrichtigen Mitgliedern Unrecht gethan. Den Säumigen aber kann man zurufen: Bleibt Ihr in Eurer Laune, so werdet Ihr die Frechte genießen, die dadurch entstehen; daß sie nicht allzu süß sind, werden wohl Andere bejagen.

Dies trifft besonders bei Bruchschäden und bei den zu Gewerbekrankheiten gestempelten Unfällen zu. Die Begriffe Volkrente, Zehntente und Zuschukrente werden hierauf sachlich erläutert, und die praktische Anwendung des bestehenden Rechtes bei einem erlittenen Unfall unter Zuhilfenahme der betreffenden Paragraphen klar dargelegt. Die Entschädigungspflicht nach § 9, der Anspruch nach § 10, Unfallzufuhr § 12, Sterbegeld § 15, Anrechnungszente §§ 16, 17, 18, 19, 20, die Unterbringung in Heilanstalten nach § 22, die Forderung der Rente nach § 13, sofern das Heilverfahren vor Ablauf der 13. Woche beendet ist u. s. w. Redner empfiehlt, jeden Unfall sobald als möglich der Polizeibehörde wie auch der Berufsgenossenschaft selbst anzuzeigen, da hierin die Unternehmer sehr viel sündigen. Nach der polizeilichen Unterzuchung des Unfalles solle man laut § 66 des Gesetzes hierüber Protokollabschrift fordern, und bereits schon mit der fünften Woche unter Hinweis auf die §§ 9, 69, 70, 71 des Gesetzes die Rente ab der 14. Woche von der Berufsgenossenschaft fordern, da sonst das beliebte Feststellungsverfahren grobartige Verzögerungen erleide und der Arbeiter hungern müsse. Es wird sodann das Feststellungsverfahren praktisch erläutert, die Erteilung der Bescheide, die Fristen zur Einlegung der Berufungen und Rekluse. Die monatelangen Wortschwallden seitens der Berufsgenossenschaften erfahren, weil ungeschicklich, eine herbe Kritik, ebenso auch das Wesen der Kapitalbindung, u. s. m. Sodann kennzeichnet der Referent die v. Ullig ungeschickliche Haltung verschiedener hiesiger Brauereien, welche den Unfallverlehten von dem Tage an, an welchem diesen eine Zehntente für erlittenen Unfall zugesprochen werde, den bis dahin vertragsmäßig abgeschlossenen und auch bis dahin gezahlten Lohn in Höhe des Rentenbetrages kürzten. Dies sei nicht allein Vertragsbruch, sondern unter Umständen strafschuldig zu verurteilen; dies Verfahren stehe auch mit dem bürgerlichen Gesetzbuch im Widerspruch. Es müsse festgestellt werden, ob die Arbeitgeber derartig leicht im Auftrage der Berufsgenossenschaft handelten. Die Arbeitgeber, welche die Sozialdemokratie bei jeder Gelegenheit als Wähler gegen Recht und Ordnung hinstellen, seien selbst die größten Gesetzesverleher. Hier helfe nur eine starke Organisation und Gesetzkennntnis, dann bei solchen Mißständen wirksam entgegenzutreten. — Unter „Gewerkschaftliches“ wurde das Verhalten des Brauers Wolf einer scharfen Kritik unterzogen, und sein rohes Benehmen gerügt. Ein Antrag, den Fall dem Hauptvorstand zu unterbreiten und den pp. Wolf aus dem Verband auszuschließen, wurde einstimmig angenommen.

Niel. (Sektion I.) Am 4. Oktober fand unsere Mitgliederversammlung in „Stadt Flensburg“ statt. Zu Ehren unseres verstorbenen Kollegen G. Horn erhoben sich die Anwesenden von den Plätzen. Ein Kollege wurde aufgenommen. Der Kartelldelegierte war leider nicht anwesend und mußte der Bericht fortfallen. — Am 8. November findet unser Stiftungsfest in der „Perle“ statt.

Melnsfelden. Wie erinnerlich, brachten wir vor einiger Zeit eine Kritik über einige in der Brauerei „Salmen“ herrschende Zustände. Die Geschäftsleitung versprach kurz darauf, die betreffende Angelegenheit mit uns persönlich zu verhandeln und diese Unterredung hat nun, nach längerem Hin- und Hergehen seitens der Direktion, am 24. September stattgefunden. Dabei ist uns in anerkannter Weise die Verschärfung der kritisierten Zustände versprochen worden; so ist die Behandlung seitens des Braumeisters bereits eine bessere und wird es hoffentlich bleiben; ferner soll in Zukunft bei Einstellung frischer Arbeiterkräfte ohne jedwede Rücksicht auf deren Organisationszugehörigkeit verfahren und die Sonntagsarbeit thunlichst eingeschränkt werden. Betreffs der Feiger und Maschinisten war es uns wegen der thatsächlich vorgekommenen Nachlässigkeiten eines derselben nicht möglich, Nennenswertes zu erreichen, doch soll in kürzester Zeit eine allgemeine Söhnereziehung stattfinden und sollen die betreffenden Leute bei guten Leistungen auch fernerhin aufgebessert werden. Wir haben uns für diesmal mit dem Erreichten begnügen müssen und können zum Schluß den Melnsfelder Brauereiarbeitern nicht dringend genug ans Herz legen, fest zusammenzuhalten und thätig zu agitieren, denn nur durch eine starke und stramme Organisation ist es uns möglich, unsere berechtigten Ansprüche zur Geltung zu bringen.

Speyer. Etwas von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit. Am 14. Dezember v. J. verunglückte in der Storchenbrauerei ein Arbeiter, indem er von einer Leiter stürzte, welche nicht genügend gesichert war. In Folge des Unfalls war er längere Zeit arbeitsunfähig. Von der 16. Woche an wurde derselbe in das medico-mechanische Institut nach Mannheim überwiesen, woselbst er 3 1/2 Monate zubrachte. Da keine Aussicht vorhanden war, sein Bein in gewohnter Weise gebrauchen zu können, wurde ihm eine kleine Unfallrente zugesichert. Ein jeder Arbeiter wird doch wohl wissen, daß man davon weder sich, noch eine zahlreiche Familie ernähren kann. Aus dem Institut entlassen, fragte derselbe wieder in der genannten Brauerei um leichtere Arbeit an, da er in Folge seines Unfalles seinen früheren Posten nicht mehr versehen konnte. Er wurde mit dem Bescheid, es sei momentan keine Arbeit da, auf ungewisse Zeit verfristet. Auf nochmaliges Anfragen nach drei Wochen wurde er dann von Herrn Inspektor Preu eingestellt. Nach einlätiger Arbeit wurde er auf Befehl des getreuen Herrn auf das Bureau titirt. „Warum haben Sie sich bei mir nicht gemeldet?“ fuhr ihn dieser an. „Daß Sie es wissen, ich habe Sie nur aus Gnad' und Barmherzigkeit eingestellt; wir brauchen Sie nicht, wir haben Arbeiter genug; hier unterschreiben Sie den Revers, und wenn Sie das nicht wollen, können Sie sofort aufhören zu arbeiten. Ueberhaupt lesen Sie auch sozialistische Blätter.“ Auf dem Arbeiter seine Frage, woher er dies wisse, erwiderte der getreue Herr: „Das werde ich nicht wissen!“ Der Revers lautete auf 4 Wochen Probezeit mit einem Wochenlohn von 18 Mk., gegen 20 Mk., die er vor seinem Unfall hatte. In ausgedehnter Weise haben aber die Herren die Unfallrente von den 18 Mk. abgezogen, so daß ihm nur noch ein Schuldenlohn von 11 Mk. verbleibt bei der schweren Arbeit, der er vorziehen soll wie ein gesunder Arbeiter. Der Arbeiter unterschrieb nothgedrungen den Revers in dem guten Glauben, seinen vollen Wochenlohn doch zu empfangen, was aber nicht der Fall war. Daraufhin legte er die Arbeit nieder, da er um einen Hungerlohn sowie aus Gnad' und Barmherzigkeit seine Knochen nicht noch einmal in Gefahr bringen mochte. Vorliegendes ist wiederum ein Beweis für das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — Aus obigem Bericht kann man sehen, wie Herr Preu mit einem Arbeiter umgeht. Wir möchten dem Herrn Inspektor rathen, das nächste Mal solche Ausdrücke lieber an den Gut zu stecken. Warum will man einen Arbeiter, dem ein Unglück zustoßt, aus Gnade und Barmherzigkeit wieder einstellen und dabei einen Revers unterzeichnen lassen, welcher auf 4 Wochen Probezeit lautet und laut welchem das Arbeitsverhältnis zu jeder Zeit gelöst werden kann? Das läßt tief blicken. Und was beklammert sich Herr Preu um die Arbeiterpresse? Die Arbeiter in der Storchenbrauerei sind meistens organisiert und fragen diesen nicht, welche Zeitung sie zu lesen haben. — Ein altes Sprichwort sagt: Man kann nicht zweien Herren dienen; in der Storchenbrauerei soll man aber nicht nur zwei, sondern drei Herren dienen. Diese Herren laufen, als ob das Wohl und Wehe der Brauerei von ihnen abhängig wäre. Der Eine treibt, daß viel gearbeitet wird, dann kommt der Andere und sieht nach, ob auch sauber gearbeitet ist, der Dritte läuft den ganzen Tag hinter den Arbeitern nach, wie ein kleines Kind, das stets seinem Vater nachläuft. Ist wenig gearbeitet, wird es gemeldet, ist viel gearbeitet,

...nicht zu beanstanden, so stehe ihm auch eine Vergütung der veräumten Zeit aus § 616 B. G. B. nicht zu, weil danach dem zur Dienstleistung Verpflichteten ein Anspruch auf Vergütung nur dann zu gewähren ist, wenn er ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert wird. Da Kläger zum Aussetzen der Arbeit nicht berechtigt gewesen sei, habe er auch die Konsequenzen seines Verhaltens zu verantworten.

Dieses Urtheil beruht auf völlig falschen Voraussetzungen und einer in jeder Beziehung unrichtigen Definition des § 629 B. G. B., speziell des Begriffs des „dauernden Dienstverhältnisses“. Ebenfalls stützt sich dabei das Gewerbegericht auf das Lohnbefehlsgesetz vom 21. Juni 1869, nach welchem ein Dienstverhältnis nur dann als dauernd anzusehen war, wenn es geschäftlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten festgesetzt war. Diese Voraussetzung kann aber auf § 629 B. G. B. keine Anwendung finden, da hier ganz andere Verhältnisse berücksichtigt werden sollen; schon seine Entlassung weist das nach.

Der § 629 ist auf sozialdemokratischen Antrag hin im Reichstage angenommen worden. Nach den Motiven zum B. G. B. war für die Annahme des Urtheiles bestimmend, daß bei einer im gewöhnlichen Leben so häufig vorkommenden Frage eine ausdrückliche Regelung wünschenswerth erschien. Das wäre, wenn man hierbei nur an ein dauerndes Dienstverhältnis im Sinne des Urtheils gedacht hätte, nicht der Fall gewesen, denn dann war es gar nicht notwendig, eine solche Bestimmung zu treffen. In den Kreisen der beruflich Thätigen mit längerem Dienstverhältnissen, wie z. B. bei den Kaufleuten, ist das Beschäftigungsverhältnis weder so häufig, noch der Art, daß es dazu der Bestimmung des § 629 bedürfte. Das Stellungsgesetz wird dort meist schriftlich erledigt und beansprucht keine Unterbrechung der Arbeitszeit. Es kämen demnach wesentlich nur noch die Dienstboten in Betracht. Dort ist aber die Gewöhnung von Zeit zum Suchen einer anderen Stellung so allgemein üblich, daß auch in dieser Beziehung besondere gesetzliche Bestimmungen nicht für nöthig gehalten werden konnten.

Somit bleiben nur die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis bisher im Allgemeinen eine solche Leichtigkeit nicht aufwies, bei denen aber das Bedürfnis nach Einschränkung von Zeit zum Aufsuchen anderer Beschäftigung während der Dauer des Dienstverhältnisses so häufig auftrat, daß dessen Regelung wünschenswerth erschien und für die daher der § 629 sofort eine sehr wesentliche Bedeutung gewann. Wenn man sich dagegen auf den Standpunkt des Urtheils stellt und die Dauer des Dienstverhältnisses als maßgebendes Merkmal für den Begriff des dauernden Dienstverhältnisses ansieht, geht diese Bedeutung sofort verloren und die neue Bestimmung ist vollständig belanglos, ein bloßes Dekorationsstück geworden. Lediglich ein solches zu schaffen war aber offenbar nicht die Absicht des Gesetzgebers, weswegen sich die Aufassung des Urtheils auch nach dieser Richtung hin als falsch erweist.

Das zu erkennen ist gar nicht schwer, man braucht nur die sich aus dem Urtheil ergebenden Konsequenzen auch auf andere Fälle, z. B. auf den § 630 des B. G. B. anzuwenden, welcher bestimmt, daß der Dienstverpflichtete bei Beendigung eines dauernden Arbeitsverhältnisses von dem anderen Theile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer zu fordern berechtigt ist. Es wird Niemandem einfallen, die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses etwa von der längeren Dauer der Kündigungsfrist abhängig zu machen, sondern hierfür lediglich die Dauer des Arbeitsverhältnisses als maßgebend erachten.

Mit dem § 630 sollten auch die nichtgewerblichen Arbeiter das gleiche Recht erhalten, welches den gewerblichen Arbeitern auf Grund des § 113 der Gewerbe-Ordnung schon längst aufstand.

Wenn im Gegensatz zu § 113 der Gewerbe-Ordnung — wonach dem Arbeiter das Recht der Zeugnisforderung ohne Einschränkung zusteht — im § 630 B. G. B. dieses Recht von dem Bestehen eines dauernden Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht wird, so wohnt nur deshalb, weil die Verhältnisse zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Arbeitern nicht überall gleichartige sind. Während bei den gewerblichen Arbeitern die ständigen, längere Zeit an einer Arbeitsstelle und bei einem Arbeitgeber Thätigen die überwiegende Mehrheit bilden, stellen sich die nichtgewerblichen Arbeiter zu einem sehr

großen Theil als Gelegenheitsarbeiter dar, die im gewerblichen Sprachgebrauch als „unständige“ Arbeiter bezeichnet werden.

Ein derartiger Unterschied zwischen ständigen und unständigen Arbeitern wird auch durch das Krankenversicherungs-gesetz in der Weise geschaffen, daß die Bekleuten von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind. Lediglich ähnliche Gesichtspunkte, welche für einen solchen Ausschluß der unständigen Arbeiter von der Versicherungspflicht entscheidend waren, treten auch bei der Entstehung der §§ 629 und 630 B. G. B. zu Tage. Einem unständigen Arbeiter, der heute hier, morgen an anderer Stelle beschäftigt ist, jedesmal beim Wechsel der Beschäftigung ein ernsthaft zu nehmendes Zeugnis auszustellen, ist unmöglich — wie es ebenfalls als praktisch undurchführbar bezeichnet werden muß, einem solchen Arbeiter die Zeit zum Aufsuchen anderer Beschäftigung einzuräumen, da letzteres in jedem Falle längere Zeit als die Arbeit selbst in Anspruch nehmen würde.

Der Begriff des „dauernden Dienstverhältnisses“ im sechsten Artikel des B. G. B. hat also keine andere Bedeutung, als die schon selber übliche Unterscheidung in ständige und unständige Arbeiter auch geschäftlich festzulegen und die daraus folgenden Rechte auf das durch das praktische Leben geschaffene Maß abzurufen. Nach der bisherigen Gepflogenheit ist als unständiger Arbeiter ein solcher zu betrachten, dessen Beschäftigungsverhältnis durch die Natur ihres Gegenstandes von vornherein auf die Dauer von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Diese Aufassung entspricht genau den in den Bestimmungen über den Dienstvertrag zum Ausdruck kommenden Intentionen. In Folge dessen liegt kein Anlaß vor, sie nicht auch für den § 629 in Anwendung zu bringen. Danach wäre also jedes Arbeitsverhältnis als dauerndes anzusehen, welches ohne Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer für einen längeren Zeitraum als eine Woche abgeschlossen ist. In diesem Sinne scheidet der § 629 zwar für vorübergehende und aus-hilfsweise Dienstverhältnisse aus, ohne aber dadurch von seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Arbeiter etwas einzubüßen.

Literarisches.

„Die Lage der Brauereiarbeiter in München im Jahre 1901.“ Preis 30 Pfg., bei Bezug von 20 Exemplaren portofrei. Zu beziehen durch A. Alt, München, Dachauerstraße 14, Müchgeb. I.

„Tarifverträge der Brauereiarbeiter mit dem Schuhverband vereinigter Brauereien von Nürnberg-Fürth und Umgebung.“ Preis für Mitglieder außerhalb Nürnberg und Fürth 25 Pfg. inkl. Porto. Zu beziehen durch G. Reithner, Röhrenstraße 36.

Beide Broschüren werden den Mitgliedern zur Anschaffung empfohlen.

Quittung.

Vom 29. September bis zum 5. Oktober gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Saarlouis 1,20. Hannover 3,90. Hannover 7,50. Wachen 2,70. Raichingen 9,—. Odenheim 16,60. Kiel I 49,40. Soltau 7,80. Mühlberg 3,65. Straßburg 2,78. Hamm 19,35. Birna 80,—. Etichlingen 1,20. Hannover 1,50. Hannover 5,—. Mäh 7,80. Sommerfeld 5,—. Hülst 10,—. Enshede 6,60. Halle I 27,65. Wörtzberg 26,85. Fürstentwale 78,80. Neutlingen 9,11. Neuzen 14,40. Oberndorf 4,—. Hannover 4,—. Braunshweig 80,—. Paderborn 3,90. Schweningen 45,—.
- Für Inserate ging ein: Solingen 1,20. Dahlen 9,—. Schüren 1,50. Pforzheim 1,40. Düsseldorf 1,—. Berlin 1,40. Hannover 1,—. St. Gallen 1,—. St. Gallen 2,—. Vandsberg 1,20. Dessau 1,40. Dortmund 1,40. Heilbronn 1,—.
- Für Abonnements ging ein: Linden 12,—. Zeitungs-Abonnenten 181,30.

Die Einfender von Geldern oder Briefmarken werden, um Verthümer zu vermeiden, ersucht, sich zu überzeugen, ob der in der letzten, oben bezeichneten Woche eingelangte Betrag mit dem oben quittierten Betrag übereinstimmt. Bei etwaigen Fehlern wolle man sich sofort an den Hauptkassierer um Aufklärung bzw. Richtigstellung wenden.

Verbandsnachrichten.

* Alle den Verband und Rechtschaffen betreffenden An-gelegenheiten sind zu richten an den Vorsitzenden G. Bauer, Gelder an den Kassierer G. Ragerl, Hannover, Burgstraße 9.

* Berlin (Sektion I). Anlässlich des Todesfalles Felling ist pro Oktober ein Sterbebeitrag zu entrichten.

* Bremen. Die Adresse des Kassierers G. W. I. a. e. ist jetzt: Rankstraße 10a, 1. Et. Dasselbst wird auch die Unterstüfung bezahlt.

* Elberfeld. Die im Juni d. J. eröffnete Zentralherberge „Volkshaus“, Reibbahnstr. 6, ist von der organisierten Arbeiterschaft dieses Ortes im Interesse der reisenden Arbeiter errichtet worden. Der reisende Fremde findet dafelbst neben einem hübschen, geräumigen Fremdenzimmer entgegenkommende Be-dienung, saubere Betten und schöne, lustige Schlafsäle vor. Die Logispreise sind mäßig, die verabreichten Speisen und Ge-tränke gut und preiswürdig. Das Unternehmen sei den reisenden Kollegen hiermit empfohlen.

* Genf. Das Vereinslokal ist jetzt Rue de Cornavin 12.

* Hamm. Die Adresse des Vorsitzenden Weimer ist jetzt: Große Weststraße 19, des Kassierers Bogt: Gohlfstraße 5. Unter-stüfung zählt der Kassierer Abends von 6—7 Uhr aus.

* Köln. Den Kassierer Kollegen zur Nachricht, daß die Zel-tungen von jetzt an bei Wirth N. Nies, Victoriastraße 70, ab-zuholen sind.

* Ludwigsb. Den reisenden Verbandsmitgliedern zur Nachricht, daß sich die Gewerkschaftsherberge vom 1. Oktober ab Wredestraße 36, Wirthschaft „Zum Edelweiß“, befindet.

* Rülheim a. d. R. Nachdem dem Kollegen Bachsta in Styrum bei Auszahlung der Unterstüfung Schwierigkeiten in der Brauerei erwachsen sind, zählt von jetzt ab Kollege Sieglert, Vohlsheid Nr. 104 1/2, Unterstüfung aus und zwar von 12—1 1/2 Uhr Mittags.

An die Vorstände der Zweigvereine und Mitglieder des S. Gaues (Bayera nördlich der Donau).

Zur Deckung der aus dem Flugblatt, betr. Kulmbach, erwachsenden Kosten werden die Vorstände der Zweig-vereine und Mitglieder des S. Gaues ersucht, Samm-lungen zu veranstalten und die Gelder an Unterzeichneten einzufenden.

Mitglieder der Zahlstelle Kulmbach, welche in Folge des Flugblattes entlassen werden sollten, wollen dieses sofort durch den Vorsitzenden der Zahlstelle Kulmbach unter An-gabe der betreffenden Brauerei dem Unterzeichneten melden lassen, um geeignete Maßnahmen treffen zu können.

M. Etzel, Nürnberg, Restaurant, Schillerplatz.

Todtenliste.

Berlin (Sektion I). Am 27. September verstarb hier nach schwerem Leiden unser langjähriges Mitglied Fritsch Fetting im Alter von 89 Jahren. Ehre seinem Andenken.

Bersammlungen finden statt in:

Aalen. Sonnabend, 11. Oktober. Erscheinen Aller drin-gend notwendig.

Berlin I. Sonntag, 12. Oktober, Vorm. 10 Uhr, Vor-stands- und Vertrauensmännerkung bei Schulze, Blumen-straße 38.

Dessau. Sonnabend, 11. Oktober.

Duisburg. Sonntag, 12. Oktober, 3 Uhr, bei Marks, Feldstraße 9.

Fürstentwale. Freitag, 31. Oktober, 8 1/2 Uhr, im Schloß-feller.

Hagen. Sonntag, 12. Oktober, bei Gastwirth Günther Schmidt, Langestr., Hagen-Wehringhausen.

Köln. Sonntag, 12. Oktober, 6 Uhr, im Vereinslokale, Kämmergasse 18.

Rosenheim. Sonntag, den 12. Oktober, 2 Uhr. Alle er-scheinen.

Saalfeld (a. S.) Sonntag, den 12. Oktober, 3 Uhr, bei Emmermann. Restanten werden an ihre Pflichten erinnert. Nach Schluß gemüthliches Beisammensein.

Nachruf.
Unser langjähriges, treues Verbandsmitglied und all-gemein beliebter und ge-achteter Kollege
Fritz Felling
stand am 27. September nach schwerem Leiden im Alter von 29 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken be-wahren.
Die Kollegen der Afften-Brauerei Hohenschön-hausen v. Berlin.

Nur die Adresse des Brauerk Ernst Völker, zuletzt in Hannover, ersucht Die Exped. der Brauer-Ztg.

Brauer-Verkehr Basel.
Diejenigen Kollegen, welche mit mir noch verwandt sind, möchte ich ersuchen, ihre Sachen in Ordnung zu bringen, andern-falls ich die Namen der Kollegen veröffentlichen möchte.
H. Eppe, Brühlstr. 61.

Achtung!
Der Brauerk
Johann Schüler
aus Wehlingen a. d. Saal wird ersucht, wegen Todesfall so-fort in seine Heimat zurück-zugehen.
Georg Schüler,
Selbigen a. d. Saal (au-säßig in Amerika).

Zum Härten des Wassers
empfehle meinen **Crystall-Gips** in feinstem Pulver.
Gips-Industrie
Niedersachsenwerfen.
S. Gossel, Nordhausen.

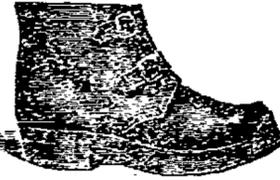


Katalog frei
Streich-, Blas-, Schlag-Instrumente, Saiten u. Zubehör Zug- u. Mund-harmonikas, Spielwerke, aus erster Hand bei
L. P. Schuster, Markneukirchen, Nr. 163

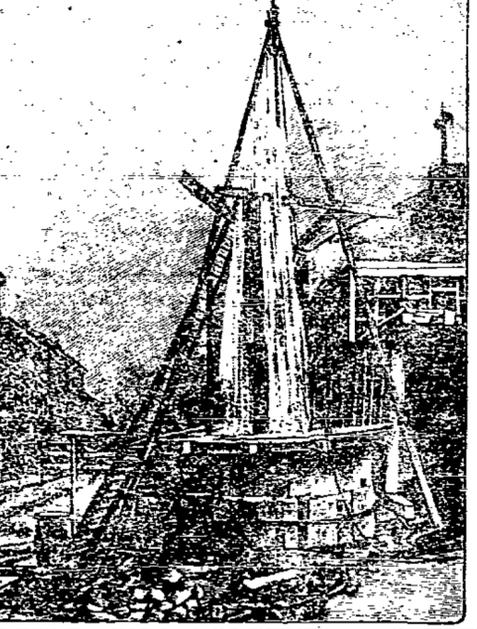
Wilhelm Rosen,
Frausiche Gastwirthschaft,
München, Schwanthalerstr. 135.

Bekanntmachung.
Allen Kollegen zur Kenntniss, daß sich die
Dresdener Brauer-Herberge
vom 1. Oktober ab in Röh-nitzgasse 4 (Restaurant „Sagonia“) befindet.
Hochachtungsvoll
Hermann Schmieder.

Holzschuhe ohne Stiz
auf Wunsch geripptes od. glattes Leder, leicht gehend — neueste Façons — Preis Mk. 3,50, mit Leder besetzt Mk. 4,50, speziell für Brauer.
H. Schäfer,
Hanau a. M., Schiraffe. 5.



Unglücksbrunnen von Schneidemühl.



Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 53

Unsern Kollegen mit herzlichem Gruß
an Pflichten, Str. 60 Pf.



Unsern Kollegen **Schmucke** zur Abreise nach der Ferienkolonie in Triest ein herzliches Lebwohl.
Die Kollegen der Sieghausbrauerei Norder-Scheidau a. d. Saal.

Unsern Kollegen und Kassier Anton Brauwohl und seiner lieben Frau zur stattgefundenen Hochzeit die besten Glückwünsche.
Der Brauerkverein Wyl, St. Gallen u. Umg.

Wilh. Beyer
Brunnen- u. Tiefbau
Charlottenburg
Wilmersdorferstr. 35
— gegründet 1864 —
Filialen: Berlin Hamburg, Brom-berg, Fleusburg
empfiehlt sich zur Ausführung von
Brauerei- u. Brennerei-Brunnen
Spezialität:
Dauerbrunnen.
Beschaffung großer Wassermengen.

Unsern Verbandskollegen **Xav. Küfer** und seiner lieben Braut Frau **Sophie Zeeb** zum Hochzeitstische die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Pforzheim.
Unsern Kollegen **Fr. Jensen** und seiner lieben Frau **A.**, geb. Thiel, zur stattgefundenen Hochzeit die besten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Brauerei Bostelmann, Hamburg.
Unsern Kollegen u. Sanges-bruder **Hans Lebender** und seiner lieben Frau **Margarethe** zur Vermählung am 8. Oktober die herzlichsten Glückwünsche.
Gesangsverein **Gambrius**, Nürnberg.

Brauerei-Verpachtung.
Eine in bester Lage des Königreichs Sachsen gelegene Brauerei (Leipzig = Dresdener Bahn), mit über 1000 Zentner Malzverschrotung, ober- und untergähr. Bier, besteingerecht, mit fester Kundschaft, ist zum 1. April 1903 anderweitig zu verpachten. Anfragen unter 9. K. an die Exped. d. Ztg.

Unsern Kollegen **Richard Böhm** und seiner lieben Frau **Bertha**, geb. Richter, zur stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Dessau.
Unsern Verbandskollegen **Julius Müller** und seiner lieben Braut **Gräulein Anna Junzinger** zur Hochzeitfeier am 9. Oktober die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Konstanz.
Unsern lieben Freunde und Kollegen **Hans Lebender** u. seiner allerliebsten Frau **Margaretha**, geb. Wessel, zu dem am 8. Oktober stattgefundenen Hochzeitstische unsere herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Kollegen d. **Rechnerbrauerei, Nürnberg.**
Unsern werthen Verbands-kollegen **Hans Berl** zu seiner Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen des Schwauen-Braun, F. r. chheim i. Bayern.
Unsern Kollegen **M. Diet-meier** und **M. Zeilinger** zur Abreise nach Bayern bzw. Schweiz ein herz. Lebwohl.
Die Verbandskollegen der Brauerei Teubach, Tirol.